

## Aktuelle Hinweise zur Förderrichtlinie

### Notifizierung der Förderrichtlinie

Nach der erfolgten Notifizierung der Richtlinie müssen Waldbesitzende mit einer Besitzfläche unter 25 ha im Zusammenschluss keine ‚de-minimis‘-Erklärungen mehr abgeben. Zudem entfällt die Notwendigkeit der Erstellung der Leistungskalkulation durch das Dienstleistungsunternehmen für diese Waldbesitzenden. Eine ‚de-minimis‘-Bescheinigung wird in diesem Zuge nicht mehr ausgestellt.

### Einstellung der indirekten Förderung erst in 2021

Aufgrund kartell- und beihilferechtlicher Bedenken hat die Landesregierung entschieden, die bisherige indirekte Förderung der forstwirtschaftlichen Betreuungsdienstleistungen durch Wald und Holz NRW durch das diskriminierungsfreie System der direkten Förderung zu ersetzen. Für die Umstellung wurde der Jahreswechsel 2020/2021 festgelegt.

Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Handlungsfähigkeit der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse allerdings stark eingeschränkt und der ursprünglich geplante Umstellungszeitpunkt teilweise nur zu Lasten der Zusammenschlüsse realisierbar. Auch viele Beratungsgespräche konnten zeitweilig nicht in der erforderlichen Intensität geführt werden. Zudem konnten notwendige Versammlungen der Zusammenschlüsse über mehrere Wochen nicht stattfinden und sind aktuell auch nur unter besonderen Auflagen durchführbar.

Vor diesem Hintergrund wurde nach Abwägung aller damit verbundenen Risiken entschieden, den forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen letztmalig mehr Zeit für die Umstellung einzuräumen.

Die Zusammenschlüsse können Wald und Holz NRW daher letztmalig im Jahr 2021 mit der Durchführung von Leistungen der tätigen Mithilfe im Rahmen des Basis- und Leistungspaketes zu subventionierten Entgelten auf Grundlage der Engeltordnung beauftragen (sog. indirekte Förderung). Die bestehenden Verträge zwischen Wald und Holz NRW und den forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen sollen spätestens zum 31.12.2021 durch den Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen gekündigt werden. Eine Aufhebung der Verträge zu einem früheren Zeitpunkt beim Einstieg in die direkte Förderung ist allerdings jederzeit möglich.

Die Verschiebung des Umstellungszeitraumes und die Beauftragung von Wald und Holz NRW im Rahmen der indirekten Förderung über den 31.12.2020 hinaus erfolgt jedoch nicht ohne Risiken.

Möglich ist ein Wiederaufgreifen der Beihilfebeschwerde aus dem Jahr 2016 durch die EU-Kommission. Dieses kann das sofortige Einstellen der indirekten Förderung und ein Rückerstattungsverfahren zur Folge haben. Die Fortführung der indirekten Förderung kann daher nur unter konsequenter Einhaltung der De-minimis-VO erfolgen. Die Endbegünstigten (alle Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer in Zusammenschlüssen, unabhängig von der Flächengröße) müssen daher entsprechende De-minimis-Erklärungen abgeben. Andernfalls

werden dem Zusammenschluss für den betreffenden Endbegünstigten die Vollkosten in Rechnung gestellt.

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, die bereits in diesem Jahr einen Umstieg auf die direkte Förderung planen und diesen auch noch umsetzen können, sollten daher weiter an ihren Planungen festhalten. Die Beratungsteams werden Sie dabei weiterhin tatkräftig unterstützen.

### Informationen zur Forsteinrichtung

Im Hinblick auf die andauernde großflächige Kalamitätssituation würden neu erstellte Forsteinrichtungswerke aktuell nur einen begrenzten Aussagewert aufweisen, insbesondere soweit sie sich auf Fichtenbestände beziehen. Daher sieht Wald und Holz NRW ab sofort davon ab, den Zusammenschlüssen in der indirekten Förderung die Durchführung einer Forsteinrichtung anzubieten. Bereits begonnene Projekte im Rahmen des Basispaketes werden jedoch selbstverständlich fortgeführt. Die Änderung bei der Forsteinrichtung wird im Rahmen der Überarbeitung der Entgeltordnung berücksichtigt. Die Erstellung von Forsteinrichtungswerken in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen soll auch in der direkten Förderung weiterhin gefördert werden. Eine entsprechende Förderrichtlinie wird aktuell entwickelt.

Vor diesem Hintergrund können forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse in den Hauptschadensgebieten abweichend von Nr. 4.1 b) der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung Zuwendungen gewährt werden, wenn ein Forsteinrichtungswerk vorliegt, dessen Gültigkeitsdatum bis zu drei Jahre zurückliegt.